



our better world Stiftung  
z. Hd. Herrn Alexander Niemeyer  
Thöner Str. 12  
30938 Burgwedel

Bearbeitet von  
Herrn Reisch

ZiNr.  
A 138

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
16/200/84020

Durchwahl (05136) 806 -  
249

Burgdorf  
15. November 2011

## Vorläufige Bescheinigung

### A. Feststellungen

Die oben genannte Körperschaft

dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten  
**gemeinnützigen und mildtätigen**

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

### B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

### C. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude  
Vor dem Hannoverschen Tor 30  
31303 Burgdorf  
E-Mail: Poststelle@fa-bu.niedersachsen.de

Telefon  
(05136) 806 - 0  
Telefax  
(05136) 80 61 44

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 15  
IBAN: DE33 2500 0000 0025 0015 15; BIC: MARKDEF1250  
Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) Konto 1040400010

Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

#### **D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, des Sports, des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1,5,7,8,14,15,21,23 AO)

#### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Hinweise**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

**Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.**

  
(Reisch)

Anlagen: 2

FA Burgdorf  
31300 Burgdorf

**Steuernummer 16/200/84020**

OUR BETTER WORLD STIFTUNG  
Z. HD. HERRN NIEMEYER  
THÖNSER STR. 12  
30938 BURGWEDEL

Konten des Finanzamts  
BBK Hannover  
BLZ 25000000 KTO 25001515  
Sparkasse Hannover  
BLZ 25050180 KTO 1040400010

**Sehr geehrte Steuerzahlerin, sehr geehrter Steuerzahler!**

**Sie werden hier künftig unter der o. g. Steuernummer geführt. Werden Sie steuerlich beraten, so teilen Sie diese Steuernummer bitte umgehend Ihrem Berater in steuerlichen Angelegenheiten mit.**

**Diese Steuernummer gilt für folgende Steuerarten und / oder Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen:**

*Körperschaftsteuer -Steuerbegünstigung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (u.a. Gemeinnützigkeit) oder Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG (Unterstützungseinrichtungen), Nr. 5 (Berufsverbände), Nr. 7 (politische Parteien oder kommunale Wählervereinigungen)-*

**Zu entrichtende Steuern und steuerliche Nebenleistungen zahlen Sie bitte nur durch Überweisung oder Einzahlung auf eines der o.g. Konten des Finanzamts.  
Für eine Ihren Wünschen entsprechende Buchung sind bei jeder Zahlung folgende Angaben erforderlich:**

- 1. Steuernummer**
- 2. Steuerart**
- 3. Zeitraum**
- 4. Einzelbeträge je Steuerart und Zeitraum**

**Hinweis bei Übernahme der Besteuerung durch ein anderes Finanzamt:**

**Sollte sich Ihre Kontoverbindung geändert haben, so teilen Sie bitte die neue Bankleitzahl und Kontonummer unverzüglich dem o. g. Finanzamt mit. Sofern Sie das bisher zuständige Finanzamt zum Einzug von Steuern ermächtigt hatten, wird davon ausgegangen, dass diese Ermächtigung weiterhin gilt.**

**Mit freundlichen Grüßen**

*Ihr Finanzamt*